



Ansprechpartner/in: Herr Erwin Rose
Abt.: Recht
Tel.: 02373 903 547

04.07.2013

Bekanntmachung

Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und für die -gemeinsamen-Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018

Die vom Rat der Stadt Menden am 07.05.2013 beschlossene Vorschlagsliste mit Bewerbern für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 liegt in der Zeit

vom 08.07.2013 bis einschließlich 12.07.2013

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden, Fachbereich Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Neumarkt 5, Zimmer A 309, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr sowie donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr öffentlich auf.

Gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, bei der o. g. Stelle schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Einspruch erhoben werden mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Gemäß § 32 GVG sind unfähig zu dem Amt eines Schöffen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
1. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Nach § 33 GVG sollen zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden:

2. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
3. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
4. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
5. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
2. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Gemäß § 34 Abs. 1 GVG sollen zu dem Amt eines Schöffen ferner nicht berufen werden:

Stadt Menden (Sauerland)

Neumarkt 5
8706 Menden
Tel.: 02373 903 0
www.menden.de/presse

Pressekontakt

Manfred Bardtke
Tel.: 02373 903 369
Fax: 02373 903 386
E-Mail: presse@menden.de

Hannelore Pifczyk (Stellvertreterin)
Tel.: 02373 903 302
Fax: 02373 903 386

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert.

Gemäß § 34 Abs. 2 GVG können die Landesgesetze außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen. Von dieser Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber keinen Gebrauch gemacht.